



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Bericht über die Haushaltsanalyse
in der Stadt Raguhn-Jeßnitz



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ausgangslage Stadt Raguhn-Jeßnitz	3
2.1. Struktur- und Standortmerkmale	3
2.2. Haushaltsituation	4
3. Haushaltsanalyse allgemein	5
3.1. Grundlagen	5
3.2. Methodik	5
3.3. Auswertung Haushaltsdaten nach Haushaltskennzahlensystem	6
4. Haushaltsanalyse im Einzelnen	7
4.1. Stellenausstattung Kernverwaltung	7
4.2. Stellenausstattung Bau- und Betriebshof	8
4.3. 1113 Produkt Zentrale Dienste	9
4.3.1 Zentrales Beschaffungs- und Vergabewesen	9
4.3.2 Amtliches Bekanntmachungsblatt	10
4.5. Produktbereich 21 Allgemein bildende Schulen	11
4.5.1 Schulsekretärinnen	11
4.5.2 Gebäudereinigung	14
4.5.3 Hausmeisterdienstleistungen	15
4.5.4 Zwischenfazit	16
4.6. Produktgruppe 272 Bibliotheken	16
4.7. Produktgruppe 365 Kindertagesstätten	17
4.7.1. Kostenbeiträge	17
4.7.2. Freistellung für Leitungsaufgaben	20
4.7.3. Pädagogisches Personal	22
4.7.4. Reinigungsdienstleistungen	23



4.7.5. Hausmeisterdienstleistungen.....	24
4.7.6. Zwischenfazit.....	26
4.8. Produkt 42401 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen.....	26
4.9. Produktgruppe 553 Friedhofs/ Bestattungswesen	28
4.10 Produkt 6111 Steuern	29
4.10.1. Hundesteuer	29
4.10.2. Realsteuern.....	30
5. Wesentliche Ergebnisse der Haushaltsanalyse/Fazit.....	33

1. Einleitung

Die Finanzsituation einer Vielzahl von Kommunen in Sachsen-Anhalt ist angespannt. Dies wird besonders deutlich an der Entwicklung der Liquiditätskredite. So betragen diese Verbindlichkeiten am 31. Dezember 2021 für die 218 Gemeinden und 11 Landkreise Sachsen-Anhalts insgesamt rund 1,33 Mrd. €.

Auch die Haushaltssituation der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt sich problematisch dar. Mit der Erarbeitung der Haushaltsanalyse soll der Stadt Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotential aufgezeigt werden, um im Interesse aktueller und insbesondere auch künftiger Generationen die dauerhafte Aufrechterhaltung haushalts- und finanzpolitischer Flexibilität wiederzuerlangen. Ziel ist der Abbau des bestehenden Haushaltsdefizits, die Abwendung drohender Haushaltsdefizite, die Verringerung der Liquiditätskreditinanspruchnahme und die Begrenzung des investiven Schuldenstandes, um die stetige Aufgabenwahrnehmung der Kommune sicherzustellen.

Im Rahmen eines Auftaktgespräches am 19. Oktober 2022 sind die der Haushaltsanalyse zugrundeliegende Methodik und Fallbeispiele aus anderen Erarbeitungen vorgestellt worden. Es wurden Aufgabenfelder festgelegt, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden sollten.

Mit der Erarbeitung einer Haushaltsanalyse in der Stadt Raguhn-Jeßnitz wurde im Juni 2023 begonnen. Die Verwaltung der Stadt hat vielfältiges Material zur Verfügung gestellt, um Konsolidierungspotentiale konkretisieren zu können.

Grundlage der Erarbeitung bilden die von der Stadt Raguhn-Jeßnitz übermittelten Haushaltsdaten der Jahre 2022/2023.

Am 21. August 2024 sind die zentralen Ergebnisse der Haushaltsanalyse vorgestellt worden.

2. Ausgangslage Stadt Raguhn-Jeßnitz

2.1. Struktur- und Standortmerkmale

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Das Stadtgebiet von Raguhn-Jeßnitz umfasst einen Abschnitt beiderseits des Flusses Mulde und grenzt im Norden an die Stadt Dessau-Roßlau und im Süden an die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz besteht aus insgesamt 8 Ortschaften mit 13 Ortsteilen, die ländlich geprägt sind.

Mit Stand vom 30. Juni 2021 lebten in der Stadt Raguhn-Jeßnitz 8.916 Einwohner/innen. Die 7. regionalisierte Bevölkerungsprognose (2019-2035) weist für die Stadt Raguhn-Jeßnitz einen Bevölkerungsrückgang um 1.699 Einwohner auf 7.210 Einwohner für das Jahr 2035 auf. Bezogen auf das Basisjahr der Betrachtung (2019: 8.909 Einwohner) entspricht dies einem Rückgang von ca. 19 Prozent.

Die Stadt hält eine Vielzahl öffentlicher Einrichtungen für die Bürgerschaft vor. Sie ist u.a. Trägerin von 2 Grundschulen. Des Weiteren werden fünf Kindertagesstätten und zwei Horte vorgehalten, von denen alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft geführt werden. In der Ortschaft Raguhn findet die Bürgerschaft eine Bibliothek sowie einen Jugendclub vor.

Das Vorhalten und Bewirtschaften der kommunalen Infrastruktur stellt für die Stadt eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt müssen Abschreibungen für die Einrichtungen erwirtschaftet werden, um dem Ressourcenverbrauch entgegensteuern zu können.

2.2. Haushaltsituation

Die für das Haushaltsjahr 2022¹ geplanten Aufwendungen überstiegen die veranschlagten Erträge um 527.280,00 €, sodass der erforderliche Ergebnisausgleich entsprechend § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wurde. Die mittelfristige Ergebnisplanung der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellte sich wie folgt dar:

	2023	2024	2025
Ordentliches Ergebnis	-64.400 €	0 €	0 €

Die mittelfristige Ergebnisplanung sah demnach ab dem Haushaltsjahr 2024 einen strukturellen Haushaltsausgleich vor.

¹ Im Haushaltsjahr 2023 gab es keinen genehmigten Haushalt der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Aus diesem Grund wurden die Daten des zuletzt genehmigten Haushaltsjahres (2022) herangezogen.

Der in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Höchstbetrag des Liquiditätskredits in Höhe von 2.561.764,00 € hat gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA keiner Genehmigung der Kommunalaufsicht bedurft, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht überstieg.

Die Haushaltssituation der Stadt wird folglich als angespannt eingestuft.

3. Haushaltsanalyse allgemein

3.1. Grundlagen

Die Analyse des Haushalts erfolgt nicht im Rahmen kommunalaufsichtlicher Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 146 ff. KVG LSA. Folglich wird auch keine Prüfung vorgenommen, ob die Verwaltungstätigkeit im Einklang mit den Gesetzen erfolgt bzw. ob Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises rechtmäßig und zweckmäßig wahrgenommen werden.

Die Haushaltsanalyse stellt einen unterstützenden Beitrag zu den Konsolidierungsbemühungen dar, welche die Stadt leistet. Ziel ist es, bisher nicht ausgeschöpftes Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotential aufzuzeigen. Vorrangig erfolgt hierbei eine Bewertung des Verwaltungshandelns auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Analyse richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommune und will diese mit Beiträgen und Handlungsempfehlungen in Haushaltskonsolidierungsprozessen unterstützen. Bei der Analyse festgestellte Verbesserungspotentiale werden als Empfehlungen ausgewiesen. Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die bei anderen Kommunen Sachsen-Anhalts, aber auch in anderen Bundesländern gewonnenen Erkenntnisse.

3.2. Methodik

Den Ausgangspunkt für die Ermittlung von Konsolidierungspotential bietet eine Analyse der Aufgabenerfüllung anhand eines Kennzahlenvergleichs. Der Prüfung liegen zunächst aus dem Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt (HKS-LSA) gewonnene Erkenntnisse zu Grunde.

Um die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung sowie bei der Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit wirksamer im Rahmen einer partnerschaftlichen Beratung und Betreuung zu unterstützen, hat das Ministerium für Inneres und Sport 2010 im

Wege der präventiven, vorausschauenden Kommunalaufsicht das HKS-LSA eingeführt. In jedem Haushaltsjahr übermitteln die Kommunen Daten zum aktuellen Haushalt, auf dessen Grundlage anhand eines Bewertungsschemas eine Abschätzung vorgenommen wird, inwieweit die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gegeben oder nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung von Kennzahlen, z.B. besonders repräsentativer Zuschussbedarfe je Einwohner. Anhand dieser Daten ist ein Vergleich der Kommunen in den wichtigsten Kernbereichen der Verwaltung möglich. Erweisen sich bestimmte Parameter als auffällig, indiziert dies, dass in einem konkreten Handlungsfeld ggfs. ein Konsolidierungspotential besteht. Hier schließt sich eine vertiefte Prüfung an, mittels derer das konkrete Einsparpotential ermittelt und konkrete Empfehlungen gegeben werden sollen, wie dieses auszuschöpfen ist.

3.3. Auswertung Haushaltsdaten nach Haushaltskennzahlensystem

Die Bewertung des Haushaltsjahres 2023 durch das HKS-LSA ergab nach dem verwendeten Bewertungsschema eine Bepunktung mit dem Wert -48.

Demnach wird die finanzielle Situation der Stadt Raguhn-Jeßnitz dahingehend eingestuft, dass bei der Kommune eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Aus der nachfolgenden Übersicht wird deutlich, dass das HKS-LSA eine deutliche Verschlechterung der Haushaltssituation der Stadt ausweist.

Gesamtpunktzahl			Leistungsfähigkeit		
2021	2022	2023	2021	2022	2023
-8	4	-48	Eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	Gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit

Dies verdeutlicht das Erfordernis, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um eine Entspannung der Haushaltsslage zu erreichen und die stetige Aufgabenwahrnehmung der Stadt sicherzustellen.

4. Haushaltsanalyse im Einzelnen

4.1. Stellenausstattung Kernverwaltung

Die Kernverwaltung umfasst alle Organisationseinheiten im administrativen Kernbereich (Dezernate, Fachbereiche, Ämter, Abteilungen, Sachgebiete o. ä.) einer kommunalen Verwaltung mit Ausnahme der operativen Einrichtungen im nachgeordneten Bereich (Bauhof, Kindertageseinrichtungen, Theater, Bücherei, Schwimmbad u. a.) sowie der organisatorisch und/oder rechtlich verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetrieb, Eigengesellschaft, Stiftung u. a.)².

Für Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, muss sich das vorgehaltene Personal stringent an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausrichten.

Die Verwaltung der Stadt Raguhn-Jeßnitz wies laut Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 einen Personalbestand von 31,4 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) aus, was einer Personalausstattung von 3,6 VbE je 1.000 Einwohner entspricht.

Im Vergleich³ zu verschiedenen kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden der Größenklasse 8.000 bis 10.000 Einwohner verfügte die Stadt gemäß dem HKS-LSA im Jahr 2022 über eine unter dem Durchschnitt (34,3 VbE) liegende Kernverwaltung.

Grundsätzlich wird die Durchführung einer Organisationsuntersuchung inkl. Stellenbedarfsermittlung empfohlen. Eine Organisationsuntersuchung kann durch die Verwaltung selbst erarbeitet werden. Soweit dort nicht die erforderlichen personellen Ressourcen vorgehalten werden, kann eine Vergabe an einen Dienstleister zweckmäßig sein. Hierbei ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in der Form aufzustellen, dass der zu erwartende Nutzen im Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen muss. Es wird angenommen, dass eine solche Untersuchung die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erhöht, da nur notwendige Arbeitsplätze gebildet werden. Durch eine Personalbemessung wird die benötigte Anzahl von Stellen ermittelt. Grundlage der Personalbemessung sollte eine kritische Betrachtung der Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sein. Die Aufgabenerfüllung in interkommunaler Zusammenarbeit ist zu beleuchten.

² Def. nach Verband Deutscher Städtestatistiker – Regionale Arbeitsgemeinschaft Ost –.

³ Siehe Anlage 1 - Kernverwaltung

Um den Bedarf einschätzen zu können, wurde eine statistische Kennzahl aus der Vergleichsgruppe ermittelt, der sog. 20 %-Perzentil (nachfolgend Richtwert). Die Betrachtung geht davon aus, dass 20 Prozent der einbezogenen Werte atypisch, d.h. überdurchschnittlich gut sind. Der Wert, der das Datenfeld der verbliebenen 80 Prozent anführt, wird als Richtwert angenommen. Mithin wird davon ausgegangen, dass Kommunen der betrachteten Größenklasse bei einer Stellenausstattung von ca. 29 VbE eine unauffällige Stellenausstattung aufweisen. Die für die Größenklasse gewonnenen Daten wurden mit Gutachten von dem Ministerium für Inneres und Sport vorliegenden Personalbemessungen abgeglichen. Der Vergleich mit den Gutachten hat ergeben, dass die ermittelten Richtwerte je Größenklasse belastbar sind.

Wird über den Richtwert hinaus deutlich mehr Personal vorgehalten, wird die Durchführung einer Organisationsuntersuchung für zweckmäßig erachtet. Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Stellenausstattung der Kernverwaltung der Stadt Raguhn-Jeßnitz weicht lediglich marginal (ca. 2,2 VbE) vom vorab dargestellten Richtwert ab. Hervorzuheben ist insbesondere, dass im Jahr 2018/2019 bereits ein Gutachten zur Personalbemessung der Kernverwaltung durch die B & P Kommunalberatung aus Dresden durchgeführt wurde. Dies spiegelt das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausgerichteten Kernverwaltung wieder und unterstreicht das vorgefundene Ergebnis zur Personalausstattung.

Mithin erscheint die Durchführung einer erneuten Organisationsuntersuchung gegenwärtig nicht geboten. Ein Konsolidierungspotenzial kann für die Kernverwaltung mithin nicht ausgewiesen werden.

4.2. Stellenausstattung Bau- und Betriebshof

Zu den wesentlichen Kernaufgaben eines Bau- und Betriebshofes zählen die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der kommunalen Infrastruktur.

Im Zuge der Erarbeitung dieser Haushaltsanalyse hat die Verwaltung den Stellenplan zur Verfügung gestellt, aus dem hervorgeht, dass für den Bau- und Betriebshof im Haushaltsjahr 2022 eine Stellenausstattung⁴ von 16,25 VbE geplant wurde, was einem Stellenbesatz von insgesamt 1,88 VbE je 1.000 Einwohner entspricht

⁴ Stellenanteile für Hausmeister diverser kommunaler Einrichtungen wurden nicht berücksichtigt.

Im Vergleich⁵ von sachsen-anhaltinischen Einheitsgemeinden verfügt die Stadt kumulativ über eine Stellenausstattung, welche über dem Durchschnitt liegt. Hierbei wird zunächst auf die Stellenausstattung je 1.000 Einwohner abgestellt. Der Mittelwert der betrachteten Stellenausstattungen von Bau- und Betriebshöfen liegt bei 1,66 VbE je 1.000 Einwohner.

Aus dem Verhältnis von Stellenausstattung und Einwohnerzahl können aufgrund unterschiedlicher Aufgabenvolumina und verschiedener Standortvoraussetzungen keine Personalbedarfswerte entwickelt werden. Die Kennzahl eignet sich dennoch für einen ersten Vergleich der Bau- und Betriebshöfe untereinander⁶.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass es 2014 durch die Allevo Kommunalberatung bereits eine Organisationsberatung zur Struktur und Organisation der Bau- und Betriebshöfe gab. Die seinerzeit ausgewiesenen Ergebnisse wurden durch die Verwaltung geprüft und teilweise umgesetzt. Einige Maßnahmen, wie beispielsweise die Zentralisierung der verschiedenen Standorte zu einem Hauptstandort konnten aus diversen Gründen (u.a. fehlende Bestandsimmobilie für die Unterbringung von Personal und Technik) noch nicht umgesetzt werden. Grundsätzlich ist positiv hervorzuheben, dass die Stadt Raguhn-Jeßnitz eine Organisationsuntersuchung vorgenommen und seither kontinuierlich an der wirtschaftlicheren Ausrichtung des Bau- und Betriebshofes gearbeitet hat. Es wird empfohlen, den Umfang des Planansatzes zur Stellenausstattung stets kritisch zu hinterfragen, Bedarfe für etwaige Stellenaufwüchse restriktiv zu behandeln und eine Zentralisierung der verschiedenen Standorte weiterhin zu fokussieren.

4.3. 1113 Produkt Zentrale Dienste

4.3.1 Zentrales Beschaffungs- und Vergabewesen

Die Stadtverwaltung hat mitgeteilt, dass der Fachbereich Bau- und Grundstücksverwaltung regelmäßig den Einkauf von Erdgas und Elektroenergie nach den Vorgaben des Vergaberechts ausschreibt. Bei dem Vergabeverfahren wird die Stadt durch ein Fachbüro begleitet,

⁵ Vgl. Anlage 2: Vergleich von Stellenausstattungen der Bau- und Betriebshöfe sachsen-anhaltinischer Einheitsgemeinden (ohne Mittelzentren) nach dem HKS-LSA.

⁶ Kommunalbericht 2018 Rechnungshof Niedersachsen, S. 76ff.: Durchschnitt bei Einheitsgemeinden mit 5.000 – 15.000 Einwohnern ca. 1,0 VbE je 1.000 Einwohner; Kommunalbericht 2017 Rechnungshof Hessen, S. 150ff. Durchschnitt ausgewählter Gemeinden mit 5.000 bis 40.000 Einwohner 1,6 VbE je 1.000 Einwohner.

was zudem während der Vertragslaufzeit beratend zur Verfügung steht. Verträge für die Lieferung von Strom und Gas sind letztmalig im Frühjahr 2024 für die Jahre 2025-2026 ausgeschrieben worden.

Da die Stadt Raguhn-Jeßnitz in diesem Aufgabenfeld verantwortungsvoll und wirtschaftlich agiert, kann kein Konsolidierungspotential ausgewiesen werden.

4.3.2 Amtliches Bekanntmachungsblatt

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hält für ihre Bürger ein amtliches Bekanntmachungsblatt (Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz) vor, welches in der Regel monatlich erscheint. Das Amtsblatt wird durch die Linus Wittich KG aus Herzberg gedruckt und verlegt. Gemäß Vertrag vom 22. Mai 2022 fallen im Jahr 2023 für das Verlegen und Drucken je Ausgabe ca. 1.385 € an. Eine jährliche Kostenanpassung in Höhe von 4,5% ist ebenfalls vertraglich vereinbart. Darüber hinaus werden umfangreiche Veröffentlichungen und Informationen auf der Homepage der Stadt zur Verfügung gestellt.

Es wird gleichwohl empfohlen zu prüfen, ob die erforderlichen Veröffentlichungen auch im Amtsblatt des örtlichen Landkreises erfolgen können⁷. Ferner könnte mit der Beschränkung der Veröffentlichung auf die Hälfte der bisherigen Ausgaben der finanzielle Aufwand weiter reduziert werden.

Ferner sollte geprüft werden, ob man von der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 KVG LSA Gebrauch macht und öffentliche Bekanntmachungen im Internet vornimmt. Um anfallende Verteilungskosten für ein Printexemplar einzusparen, könnte geprüft werden, ob man das Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz zukünftig ausschließlich digital auf der Homepage der Stadt zur Verfügung stellt.

In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 20. Dezember 2018⁸ verwiesen. Demnach hat sich die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit auf die reine Sachinformation über die örtlichen Angelegenheiten zu beschränken (öffentliche Bekanntmachungen, Vorhaben der Kommunalverwaltung und Gemeinderat). Bei gemeindlichen

⁷ Bsp. Stadt Hecklingen: der Aufwand für die Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises belief sich im Jahr 2018 auf 1022,00 €.

⁸ Az. I ZR 112/17.

Amtsblättern, die über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde berichten, dürfte somit ein Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne der Presse⁹ vorliegen.

Inwieweit und in welcher Höhe sich ein Konsolidierungspotential umsetzen lässt, ist vor Ort zu überprüfen.

Empfehlung: Bekanntmachungsorgan überprüfen, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises vornehmen, Reduzierung der jährlichen Ausgaben

4.5. Produktbereich 21 Allgemein bildende Schulen

Die Stadt ist Trägerin von zwei Grundschulen. Für den Betrieb der Schulen werden erhebliche Finanzmittel aufgewendet. Jährlich müssen circa 460.000 € an Aufwendungen für den Betrieb der Einrichtungen erbracht werden. Nach dem HKS-LSA 2023 lag der Zuschuss für den Produktbereich bei 50,76 € je Einwohner bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz und damit im Bereich des Mittelwertes im Land. Dieser lag im betrachteten Haushaltsjahr bei Einheitsgemeinden, die kein Mittelzentrum darstellen, bei 48,65 €.

4.5.1 Schulsekretärinnen

Nach Auskunft der Stadt Raguhn-Jeßnitz werden jährlich ca. 53.000 € an Personalkosten für die Schulsekretärinnen der zwei Schulen aufgewendet. Die Schulen verfügen dabei über folgende Personalausstattung:

Schule	Belegung	Personalausstattung in Wo.-Std. (Ist)	Personalausstattung in VbE (Ist)	Personalausstattung je 100 Schüler in Wo.-Std. (Ist)
GS "Am Markt" Raguhn	228	25,6	0,64	11,2
GS Herrmann Conradi	104	15,2	0,38	14,6

Setzt man die gegenwärtige Personalausstattung ins Verhältnis zu den beschulten Kindern, stehen den Schulsekretärinnen je 100 Schülern zwischen 11,2 und 14,6 Wochenstunden zur

⁹ Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Verfügung. Vergleichende Erhebungen¹⁰ zeigen, dass eine Personalbemessung von 7,5 Wochenstunden je 100 Schüler erreichbar ist. Insoweit erscheint es sachgerecht, eine Überprüfung der Stellenausstattung vorzunehmen.

Für eine erste Standortbestimmung könnte eine pauschalierte Stellenbemessung entsprechend den nachfolgenden Kriterien vorgenommen werden.



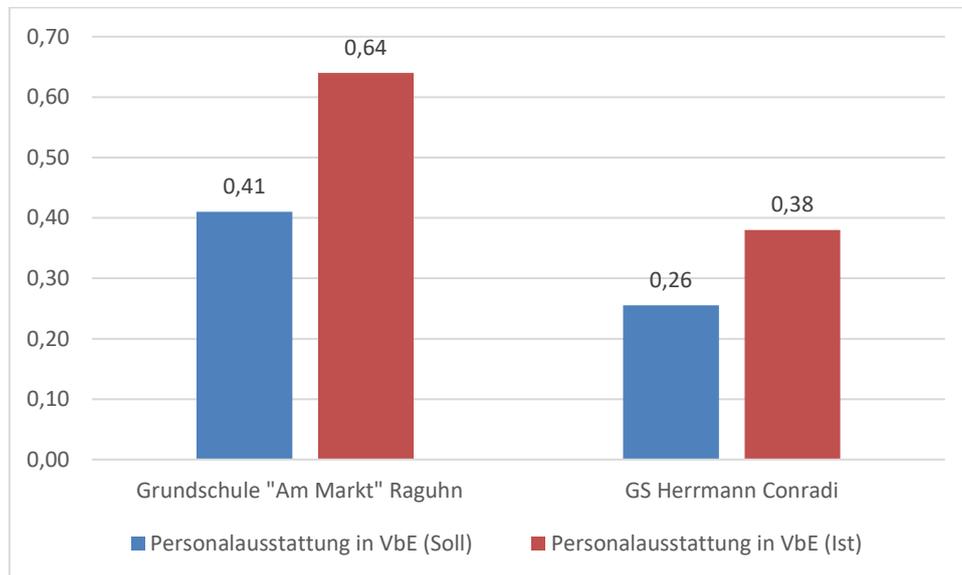
Beispiele¹¹ aus der kommunalen Praxis zeigen, dass eine solche summarische Ermittlung des Stellenbedarfs zweckmäßig sein kann, um eine sachgerechte und sich am Bedarf orientierende Stellenausstattung sicherzustellen. Eine auf dieser Grundlage vorgenommene Stellenbemessung zeigt eine Differenz zur aktuellen Personalausstattung auf.

Schule	Personalausstattung in VbE (Soll)	Personalausstattung in VbE (Ist)
Grundschule "Am Markt" Raguhn	0,41	0,64
GS Herrmann Conradi	0,26	0,38

¹⁰ KGSt- Bericht aus der Vergleichsarbeit 1/2012- Schulsekretärinnen: 7,65 Wochenstunden je 100 Schüler; Gemeindeprüfungsanstalt NRW: 6,8 Wochenstunden je 100 Schüler

¹¹ KGSt- Bericht aus der Vergleichsarbeit 1/2012- Schulsekretärinnen: Sockel von 5 Std./Wo. zzgl. 2,25 Min./Wo. je Schüler, Sockel von 7 Std./Wo. (bis 100 Schüler) zzgl. 1 Std./Wo. je weitere 50 Schüler; Stadt Wermelskirchen (NRW): Sockel von 12 Std./Wo. zzgl. 1 Std./Wo. für je 25 Schüler über 150 Schüler; Stadt Syke (Nds.): Sockel von 6 Std./Wo. zzgl. 2 Min./Wo. je Schüler; Samtgemeinde Elbtalau (Nds.): Sockel von 4 Std./Wo. (einzügige GS) bzw. 5 Std./Wo. (mehrzügige GS) zzgl. 2 Min./Wo. je Schüler; Landeshauptstadt Potsdam (BB): 3,75 Min./Wo. je Schüler.

Hiernach würde sich für die Grundschulen in der Stadt Raguhn-Jeßnitz ein möglicher Stellenüberhang von 0,35 VbE ergeben. Die Differenz der Personalausstattungen vom „Soll“ zum „Ist“ ist bei beiden Einrichtungen homogen.



Anlass hierfür ist, dass sich die wöchentliche Arbeitszeit in den Schulsekretariaten bereits im Wesentlichen an den Schülerzahlen orientiert. Die Ermittlung des Stellenumfanges erfolgte seinerzeit aufgrund des Gutachtens der KGSt 17/91 vom 5. Dezember 1991. Diese Herangehensweise zur Ermittlung des Stellenbedarfs ist als sehr positiv einzustufen und basiert auf einer ähnlichen Grundannahme wie unsere Empfehlung zur Durchführung einer analytischen Stellenbedarfsermittlung auf Basis eines KGSt-Berechnungswerkzeuges¹².

Da bereits eine kritische Auseinandersetzung zum Stellenbedarf für Schulsekretariate erfolgte und nur leichte Abweichungen bei der Personalausstattung in den Schulsekretariaten gegeben sind, wird gegenwärtig kein Konsolidierungspotential ausgewiesen.

¹² Dieses ist im Excelformat für Mitglieder im KGSt-Portal unter der Kennung 20140821A0014 abrufbar. Zu Einzelheiten der Stellenbemessung und hier insbesondere zum sachgerechten Leistungsspektrum von Schulsekretariaten, wird auf den KGSt-Bericht Nr. 14/2014 - Bemessung des Stellenbedarfs in Schulsekretariaten verwiesen.

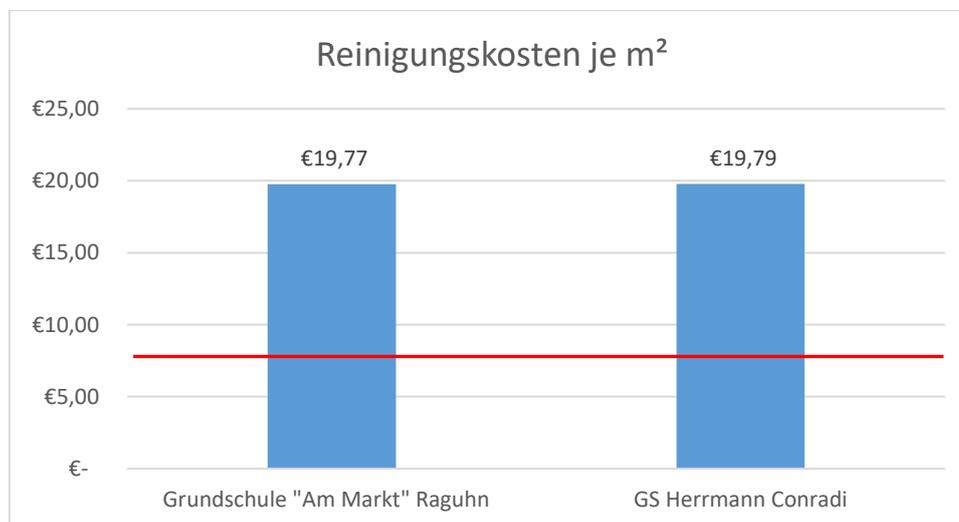
Grundsätzlich wird darüber hinaus empfohlen zu prüfen, ob gegenwärtig vom Sekretariatspersonal Schulangelegenheiten wahrgenommen werden, welche nicht zum originären Leistungsspektrum von Schulsekretariaten gehören. Ebenfalls wird angeraten, bei einer Stellennachbesetzung den Stellenbedarf auf Grundlage des KGSt-Berichts Nr. 14/2014 zu ermitteln.

4.5.2 Gebäudereinigung

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz realisiert die Reinigung ihrer Grundschulen durch die Vergabe an private Dienstleister. Bezogen auf den m² zu reinigende Bruttogrundfläche (BGF)¹³ lag der jährliche Aufwand bei knapp unter 20 € .

Grundschule	Nutzfläche in m ² (BGF)	Kosten Fremdreinigung	Reinigungskosten je m ²
Grundschule "Am Markt" Raguhn	2.031,88	40.164,77 €	19,77 €
GS Herrmann Conradi	1.206,35	23.875,07 €	19,79 €

Von einer wirtschaftlichen Reinigung kann bei Schulen grundsätzlich dann ausgegangen werden, wenn die Jahreskosten je m² bei circa 10 € liegen¹⁴. Die nachfolgende grafische Darstellung verdeutlicht, dass der Aufwand über diesem Richtwert liegt.



¹³ Bruttogrundfläche (BGF): Gesamtheit des Bauwerks.

¹⁴ Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband – Geschäftsbericht 2018, S. 25: 12,60 €/m²; Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Benchmarks kleine kreisangehörige Kommunen 2020: 10,38 €/ m²; Ermittlung eigener Richtwert bei 83 betrachteten Schulen: 11,10 €/m².

Für die Grundschulen der Stadt Raguhn-Jeßnitz werden die Reinigungsverträge regelmäßig unter Hinzuziehung eines Fachbüros ausgeschrieben. Letztmalig erfolgte dies für den Zeitraum 2023-2026. Vor dem Hintergrund der Folgen der Coronapandemie, der Energiemangel-lage aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands und dem grundsätzlich feststellbaren Fachkräftemangel erscheint es nachvollziehbar, dass der dargestellte Richtwert nicht in jedem Fall aufgrund der Marktlage zum Ausschreibungszeitpunkt erreichbar gewesen ist. Mithin kann auch die Reinigung in diesen Schulen im gegenwärtigen Ausschreibungszeitraum als wirtschaftlich angesehen werden. Ein Konsolidierungspotential wird daher nicht ausgewiesen.

4.5.3 Hausmeisterdienstleistungen

Nach den von der Stadt Raguhn-Jeßnitz übermittelten Daten werden für die zwei Schulen Hausmeisterdienstleistungen in einem Umfang von jährlich ca. 50.000 € erbracht. Dies entspricht einer Stellenausstattung von 1,0 VbE, wobei jeder Grundschule jeweils Personal in einem Umfang von 0,5 VbE zugeordnet ist.

Schule	Personal-kosten p.a.	Personal-ausstattung in VbE (Ist)
Grundschule "Am Markt" Raguhn	25.038,27 €	0,50
Grundschule "Herrmann Conradi"	25.038,27 €	0,50

Eine summarische Überprüfung des Stellenbedarfs ergibt, dass die Hausmeisterdienstleistungen wirtschaftlich erbracht werden. So geht man davon aus, dass 1 Hausmeister in der Lage sein sollte, 10.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen zu betreuen¹⁵.

Aus der nachfolgenden Übersicht wird deutlich, dass die Grundschule "Herrmann Conradi" über eine Personalausstattung verfügt, die dem voran dargestellten Standard entspricht. Für

¹⁵ KGSt-Bericht 5/2010 Hausmeisterdienste in Kommunen und Gemeindeprüfungsanstalt NRW Benchmark: 10.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE; Geschäftsbericht 2012 des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes Organisation von Hausmeisterdiensten Benchmark: 12.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE.

die Grundschule "Am Markt" ist nach überschlägiger Prüfung ein geringer Stellenüberhang gegeben.

Schule	Nutzfläche in m ² (BGF)	Außenfläche in m ²	Personalausstattung in VbE (Ist)	Personalausstattung in VbE (Soll)	Differenz	Konsolidierungspotential
Grundschule "Am Markt" Raguhn	2.036,76	5.310,40	0,50	0,37	0,13	6.642,25 €
Grundschule "Herrmann Conradi"	3.258,93	7.036,90	0,50	0,51	-0,01	- €

Insoweit wird für die Hausmeisterdienstleistungen in der Grundschule am Markt angeregt, regelmäßig den Bedarf des Personaleinsatzes zu überprüfen. Auf Grund der geringen Abweichung wird aktuell von der Benennung eines Konsolidierungspotentials abgesehen.

4.5.4 Zwischenfazit

Für den Produktbereich 21 wird gegenwärtig kein Konsolidierungspotential ausgewiesen. Die geleisteten Aufwendungen sind weitestgehend als wirtschaftlich einzustufen.

4.6. Produktgruppe 272 Bibliotheken

Die Stadt hält für ihre Bürgerschaft eine Bibliothek in der Ortschaft Raguhn vor. Mit Blick auf die Einwohnerzahl und die Anzahl der Ortschaften wird der Betrieb der Einrichtung als zweckmäßig erachtet.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 wurde ein Defizit i.H.v. 31.400 € ausgewiesen. Dem HKS-LSA war für das Haushaltsjahr damit für die Produktgruppe ein Zuschuss von 3,84 € je Einwohner zu entnehmen, der damit unter dem Mittelwert vergleichbarer Kommunen lag¹⁶.

Dieser Zuschuss wird maßgeblich durch anfallende Personalkosten i.H.v. ca. 19.000 € bestimmt, die ca. 60 % des Gesamtaufwandes ausmachen. Gegenwärtig erfolgt eine Personalausstattung der Bibliothek mit ca. 0,5 VbE durch 2 Mitarbeiterinnen mit jeweils 10 Wochenstunden.

¹⁶ Mittelwert von Einheitsgemeinden ohne Mittelzentrumsfunktion nach HKS-LSA= 5,07 € je Einwohner.

Die Stadt hat jüngst verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen, um den anfallenden Zuschuss zu senken. So wurden die Öffnungszeiten der Bibliothek wegen der Energiepreiskrise auf 11 Wochenstunden reduziert und die Gebühren durch das in Kraft tretende der 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 10.02.2015 zum 01.01.2023 angehoben. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz zeigt somit, dass mit Blick auf die problematische Leistungsfähigkeit verantwortungsvoll agiert wird.

Gleichwohl sollte der Bedarf der vorgehaltenen Einrichtung und der damit einhergehenden Aufwendungen auch zukünftig in Anbetracht der zunehmenden Digitalisierung und der problematischen finanziellen Leistungsfähigkeit kritisch hinterfragt werden. Für den Bereich der Bibliotheken wird gegenwärtig kein Konsolidierungspotential ausgewiesen.

4.7. Produktgruppe 365 Kindertagesstätten

In der Stadt Raguhn-Jeßnitz werden fünf Kindertagesstätten und zwei Horte (von denen einer in eine Kindertagesstätte integriert wurde) vorgehalten, die durch die Stadt betrieben werden.

In Raguhn ist jüngst die Kindertageseinrichtung Sonnenzauber mit 155 Plätzen durch die Stadt als Ersatz für die alte Einrichtung neu erbaut worden. Die Inbetriebnahme ist zum 17.06.2024 erfolgt. Da zum Zeitpunkt der Prüfung der neuen Einrichtung noch keine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung vorlag, wird die Kindertagesstätte Sonnenzauber im Rahmen der Erarbeitung der Haushaltsanalyse anhand der bisherigen Werte betrachtet.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hatte im Ergebnisplan für das Jahr 2023 mit Aufwendungen für den Aufgabenbereich von 5.878.200 € geplant. Im Ergebnisplan wurde ein ordentliches Ergebnis von – 3.131.300 € ausgewiesen. Das HKS-LSA wies damit für die Produktgruppe einen Zuschuss von 353,82 € je Einwohner aus.

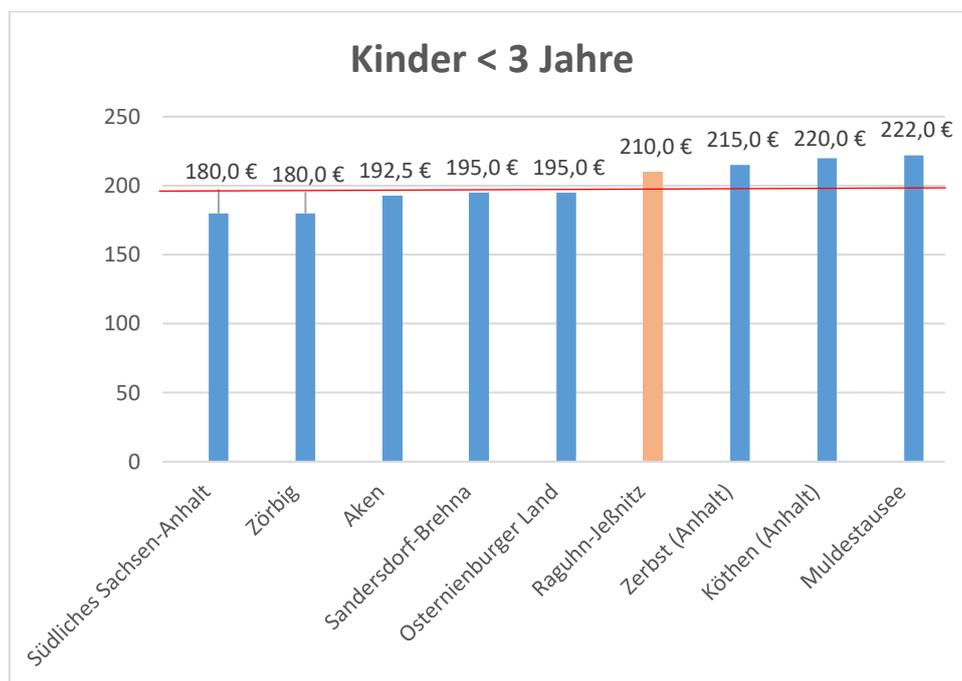
Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen sind die vorgelegten Kalkulationen, welche Bestandteil der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung sind.

4.7.1. Kostenbeiträge

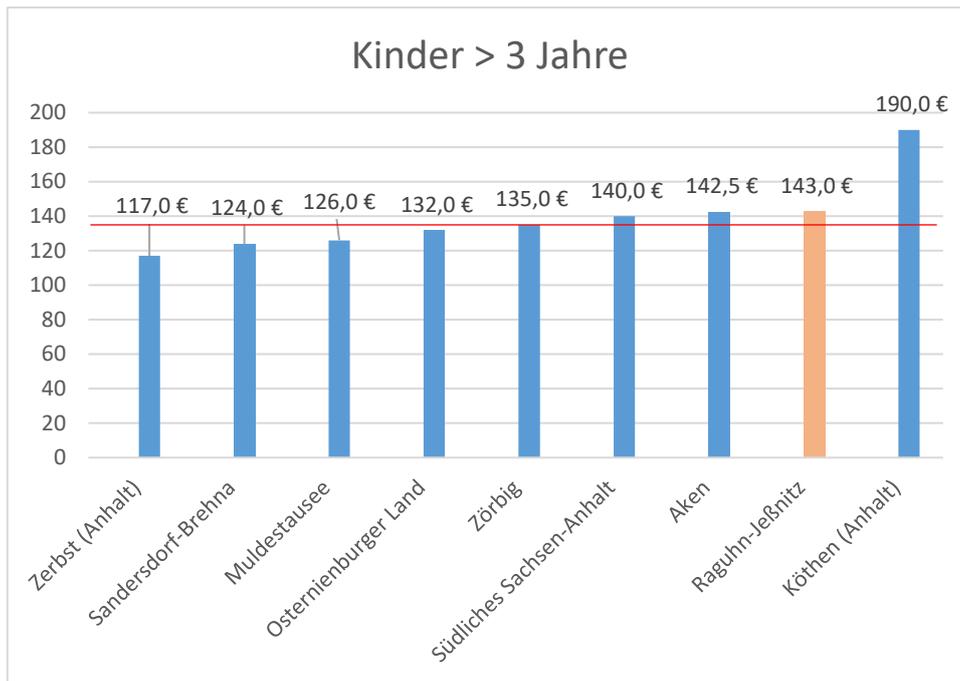
Die Förderung und Betreuung von Kindern der Stadt Raguhn-Jeßnitz in Tageseinrichtungen wird gemeinsam durch das Land Sachsen-Anhalt, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt sowie die Eltern finanziert (vgl. § 11 Abs. 1

KiFöG LSA). Das Land und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen an den Kosten eines in Anspruch genommenen Betreuungsplatzes. Der verbleibende Finanzbedarf wird von der Stadt und den Eltern getragen. Dazu werden nach § 13 Abs. 1 S. 1 KiFöG LSA von den Eltern Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung der Kinder in ihren Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen erhoben. In der Stadt Raguhn-Jeßnitz werden die Eltern an den Betreuungskosten auf Grundlage der 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2023 beteiligt.

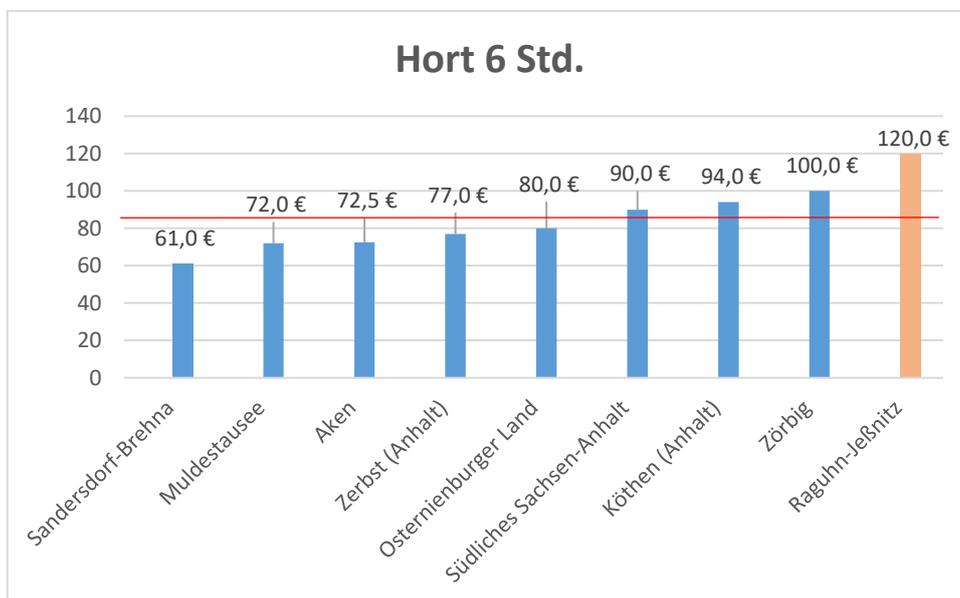
Fraglich erscheint, ob die Höhe der Kostenbeiträge vor dem Hintergrund der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt als zweckmäßig angenommen werden kann. Grundlage für die Beantwortung dieser Fragestellung soll ein interkommunaler Vergleich zwischen kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bieten. Verglichen werden die Kostenbeiträge für Kinder, welche noch keine Schulkinder sind, bezogen auf die Inanspruchnahme eines Platzes in einem Umfang von 10 Stunden je Tag bzw. 50 Stunden die Woche. Der Vergleich der Kostenbeiträge für die Nutzung eines Hortplatzes stellt auf einen Betreuungsumfang von 6 Stunden am Tag bzw. 30 Stunden pro Woche ab.



Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren erhebt die Stadt Beiträge, die leicht über dem Mittelwert der betrachteten Kommunen (201 €) liegen.



Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren erhebt die Stadt Raguhn-Jeßnitz Beiträge, welche ebenfalls über dem Mittelwert der Vergleichsgruppe (139 €) liegen.



Bei dem Kostenbeitrag für die Hortbetreuung liegt die Stadt über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe (85 €).

Es kann folglich festgestellt werden, dass die Stadt Raguhn-Jeßnitz für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt Beiträge über dem Beitragsniveau innerhalb der Vergleichsgruppe erhebt.

Nach § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 99 Abs. 2 S. 1 KVG LSA ordnet an, dass die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel primär aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen haben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Diese gesetzlichen Regelungen stellen nach der Rechtsprechung keine bloßen Zielvorgaben dar, die die Kommunen nach Maßgabe von Zweckmäßigkeitserwägungen befolgen oder auch unterlassen können. Vielmehr enthalten die haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen gesetzliche Verpflichtungen, deren Nichtbeachtung das Recht verletzt. Mit der Regelung des § 99 Abs. 2 KVG LSA wird den Kommunen eine Rangfolge zur Einnahmebeschaffung vorgegeben, wobei die speziellen Deckungsmittel vorrangig eingesetzt werden müssen und Steuern als allgemeine Deckungsmittel nur subsidiär herangezogen werden können.

Im Falle eines defizitären Haushalts muss die Kommune ihre Kräfte zur Sanierung des notleidenden Haushalts anstrengen, was insbesondere die Erhebung zweckmäßiger Abgaben zum Vorteilsausgleich umfasst.

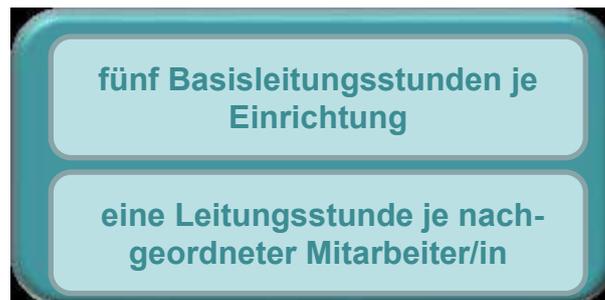
Für den Fall der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollte zunächst eine moderate Anpassung des Kostenbeitrages für die Betreuung von Kinder in Kindertagesstätten in Betracht gezogen werden. Gegenwärtig wird jedoch auf Grund der erst vor kurzem durchgeführten Anpassung der Kostenbeiträge in den Kindertageseinrichtungen kein Konsolidierungspotential ausgewiesen.

4.7.2. Freistellung für Leitungsaufgaben

Für Organisation, Qualitätssicherung und -kontrolle sowie Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte und anderer Aufgaben ist die Leitung von Kindertagesstätten in angemessenem Umfang von der Betreuung freizustellen (vgl. § 22 KiFöG-LSA).

Die Zuteilung der Leitungsstunden je Tagesstätte erfolgt derzeit im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung in Kindertagesstätten.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass sich diese an einem Mindeststandard von fünf Basisleitungsstunden je Einrichtung und einer weiteren Leitungsstunde je nachgeordnetem Mitarbeiter orientiert.



Der verwendete Ansatz ist u.a. Grundlage für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (vgl. § 11 a KiFöG-LSA) in den Kommunen des Landkreises Wittenberg. Ebenso wird dieser Ansatz seit 2014 auch im Salzlandkreis angewandt.

Eine Überprüfung der Stellenausstattung des eingesetzten Leitungspersonals in der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat ergeben, dass keine Stellenüberhänge vorhanden sind.

Kita	Freistellung ist	Freistellung soll	Differenz
Hort Raguhn	0,300	0,375	-0,075
Kita Bummi	0,150	0,225	-0,075
Kita Kinderland	0,300	0,450	-0,150
Kita Sonnenzauber	0,625	0,625	0,000
Kita Wasserflöhe	0,500	0,500	0,000
Krippe Jeßnitz	0,175	0,300	-0,125

Mithin wird kein Konsolidierungspotential ausgewiesen.

4.7.3. Pädagogisches Personal

Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch eine ausreichende Zahl an geeigneten pädagogischen Fachkräften sicherzustellen. Richtwert für die Planung des Personaleinsatzes von pädagogischen Fachkräften für Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, muss grundsätzlich der Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA sein. Anhand dieses Richtwerts ist der Personalbedarf konkret zu bestimmen. Eine Ausstattung der Einrichtung mit Personal orientiert an Bedarfsspitzen wird nicht empfohlen. Vielmehr sollte die Personalausstattung am Jahresmittel ausgerichtet werden¹⁷.

Unter Berücksichtigung der Belegungsdaten der jeweiligen Einrichtung sowie des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA ergeben sich für die Stadt nicht unwesentliche Stellenüberhänge. Aus der nachfolgenden Übersicht wird somit deutlich, dass die vorliegenden Stellenüberhänge je Einrichtung dazu führen, dass die Stadt Raguhn-Jeßnitz erhebliche Finanzmittel aufwenden muss, um zusätzliches über dem Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA liegendes Personal vorzuhalten.

Kita	Kosten über Mindestpersonalschlüssel
Hort Raguhn	32.059,15 €
Kita Bummi	8.667,54 €
Kita Kinderland	39.455,88 €
Kita Sonnenzauber	41.462,74 €
Kita Wasserflöhe	23.177,21 €
Krippe Jeßnitz	18.858,87 €
Summe:	163.681,39 €

Es sollte daher eine noch stringenterer Ausrichtung des pädagogischen Personals am Mindestpersonalschlüssel in Betracht gezogen werden.

Es ergibt sich demnach ein Konsolidierungspotential von ca. 160.000 €.

¹⁷ Vgl. Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration v. 19.12.2019.

Empfehlung: konsequente Ausrichtung der Personalplanung am Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA

Konsolidierungspotential

160.000 €

4.7.4. Reinigungsdienstleistungen

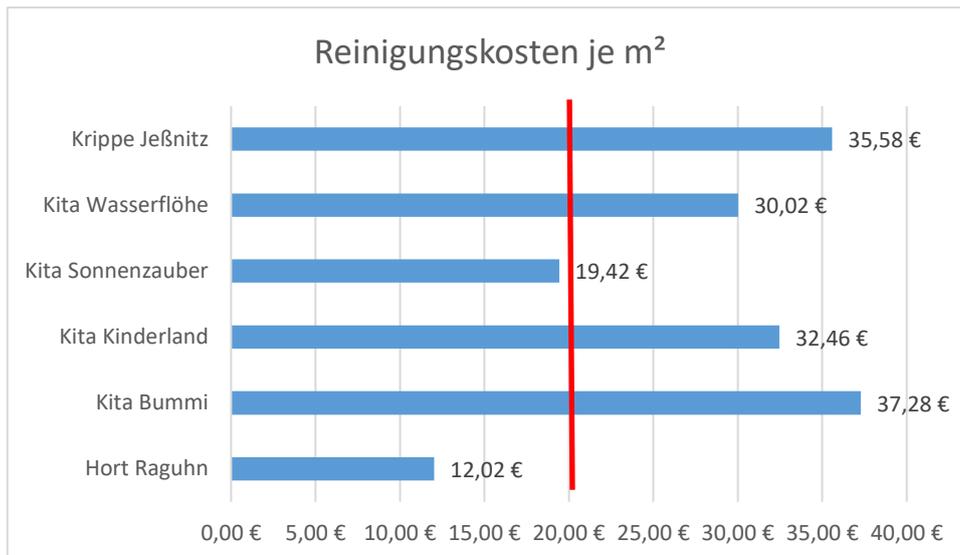
In der Stadt Raguhn-Jeßnitz werden für die Tageseinrichtungen Jahresreinigungskosten in Höhe von ca. 106.000 € aufgewandt. Die Unterhaltsreinigung wurde bis April 2024 vollständig durch den Einsatz externer Dritter abgedeckt. Die Stadt teilte mit, dass aufgrund enormer Probleme mit externen Dienstleistern zum 01.05.2024 eigene Beschäftigte eingestellt wurden, die im Vergleich zu externen Dritten zu einer Kostensteigerung führen werden.

Kita	Nutzfläche in m ² (BGF)	Reini- gungs-kos- ten p.a.
Hort Raguhn	527,16	12.000,00 €
Kita Bummi	150,17	5.597,80 €
Kita Kinderland	584,24	18.963,84 €
Kita Sonnenzauber	945,17	18.359,74 €
Kita Wasserflöhe	1.448,98	43.499,26 €
Krippe Jeßnitz	228,57	8.133,00 €
Summe:		69.992,00 €

Eine wirtschaftliche Reinigung von Kindertagesstätten ist regelmäßig mit Jahreskosten von ca. 20,00 € /m² BGF¹⁸ realisierbar.

Ein Kennzahlenvergleich zeigt, dass der Jahresaufwand je Einrichtung mitunter von dem verwendeten Richtwert abweicht.

¹⁸ KGSt-Bericht aus der Vergleichsarbeit 2/2013- Gebäudereinigung: Eigenreinigung 10,93 €/ m², Fremdreinigung 7,35 €/ m²; Gemeindeprüfungsanstalt NRW- Benchmarks kleine kreisangehörige Kommunen 2013: Eigenreinigung 11,00 €/ m², Fremdreinigung 8,00 €/ m²; eigene Erhebung: 20-Perzentil bei 123 betrachteten Tagesstätten 22,49 €.



Hiernach wird deutlich, dass in sämtlichen Einrichtungen eine Unterhaltsreinigung vorgenommen wird, welche dem dargelegten Richtwert annähernd (20-35 €/m²) entspricht.

Vor dem Hintergrund der Folgen der Coronapandemie, der Energiemangellage aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands und dem grds. feststellbaren Fachkräftemangel erscheint es nachvollziehbar, dass der dargestellte Richtwert nicht in jedem Fall erreichbar ist.

Aufgrund der zuletzt erfolgten Ausschreibung für den Zeitraum 2023 – 2026, kann die Reinigung der Kindertagesstätten gegenwärtig als wirtschaftlich angesehen werden.

Die Auswirkungen der Kostensteigerung infolge der Einstellung von eigenem Personal ab Mai 2024 bleibt abzuwarten. Ein Konsolidierungspotential wird gegenwärtig nicht ausgewiesen.

4.7.5. Hausmeisterdienstleistungen

Auf der Basis der von der Stadt vorgelegten Unterlagen zeigen sich die Ressourcen der Hausmeisterdienstleistungen bezogen auf die zu betreuenden Flächen. In den betrachteten Einrichtungen werden Hausmeisterdienstleistungen mit einem Stellenumfang von ca. 1,6 VbE erbracht.

Bei einem wirtschaftlichen Einsatz der Hausmeisterdienste sind für eine Vollkraft grundsätzlich 10.000 m² Innenfläche und 10.000 m² Außenfläche realisierbar¹⁹. Dieser Richtwert ist geeignet, um summarisch zu ermitteln, ob die entsprechenden Dienstleistungen wirtschaftlich erfolgen.

Aus der untenstehenden Übersicht wird deutlich, dass in einigen Einrichtungen Stellenüberhänge bestehen, wenngleich z. B. in der Krippe Jeßnitz der Stellenüberhang nur marginal ausfällt. Insgesamt ergibt sich in Summe ein Stellenüberhang von ca. 0,83 VbE. Dies entspricht einem Konsolidierungspotenzial von ca. 30.000 Euro.

Kita (Träger)	Stellen Ist	Stellen Soll	Differenz
Hort Raguhn	0,300	0,109	0,19
Kita Sonnenzauber	0,500	0,215	0,28
Kita Wasserflöhe	0,640	0,331	0,31
Krippe Jeßnitz	0,128	0,077	0,05

Mithin wird das Konsolidierungspotenzial für Hausmeisterdienstleistungen in Kindertagesstätten mit 30.000 Euro benannt.

Empfehlung: Überprüfung Einsatz Hausmeisterpersonal in den Kitas Sonnenzauber und Wasserflöhe
Konsolidierungspotential
30.000 €

¹⁹ KGSt-Bericht 5/2010 Hausmeisterdienste in Kommunen und Gemeindeprüfungsanstalt NRW Benchmark: 10.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE; Geschäftsbericht 2012 des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes Organisation von Hausmeisterdiensten Benchmark: 12.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE

4.7.6. Zwischenfazit

Nach dem Voranstehenden ist es angezeigt, bestehende Prozesse zu optimieren, um eine effizientere Aufgabenerfüllung zu erreichen. Insbesondere ein effizienterer Personaleinsatz birgt nicht unerhebliche Einsparpotentiale, die es zu nutzen gilt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass perspektivisch durch den Ersatzneubau der Kita Sonnenzauber der Personaleinsatz für den Bereich der Hausmeister und des pädagogischen Personals für diese Einrichtung sinken wird.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das gegenwärtige rechnerische Konsolidierungspotential für die Produktgruppe 365 Kindertagesstätten auf ca. 190.000 € p.a. zu beziffern ist.

	Konsolidierungspotential
Pädagogisches Personal	160.000 €
Hausmeisterdienstleistungen	30.000 €
Summe:	190.000 €

Konsolidierungspotential für die Produktgruppe 365

190.000 €

4.8. Produkt 42401 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen

Die Bereitstellung, der Betrieb und die Finanzierung von Sportstätten ist ein wichtiger Teil der kommunalen Daseinsvorsorge, auch in der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Mit einer Vielzahl von Sporthallen und Sportplätzen hält die Stadt eine umfangreiche Infrastruktur für ihre Bürger vor.

Für Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, ist eine Beteiligung der Vereine an den Kosten der vorgehaltenen Sportsstätten vor dem Hintergrund der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend geboten.

Für die Benutzung der Sportanlagen erfolgt aktuell keine Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten. Für die Sporthallennutzung wird jedoch ein Benutzungsentgelt in Höhe von 5,00€ je Stunde erhoben.

Aufgrund der gestiegenen Kosten zur Unterhaltung der Sporthallen wird von Seiten der Verwaltung gegenwärtig die Erhöhung der Benutzungsentgelte geprüft.

Darüber hinaus wurde die Jahnturnhalle mit dazugehörigem Sportplatz an den nutzenden Verein und das Bootshaus an den Kanusportverein bereits verpachtet.

Grundsätzlich ist feststellbar, dass die Stadt bereits erste Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung umgesetzt hat. Es wird jedoch für notwendig erachtet, die Vereine, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell bestehenden Verteuerungen im Energiesektor, angemessen an den Betriebskosten zu beteiligen.

Die kommunale Praxis in Sachsen-Anhalt²⁰ zeigt, dass eine Beteiligung an den Betriebskosten in einem Umfang von circa einem Drittel des anfallenden Aufwandes möglich ist. Eine stufenweise Anhebung kann diesbezüglich ein probates Mittel darstellen, um die Vereine nicht zu überfordern. Beispielgebend kann die Vorgehensweise in der Gemeinde Niedere Börde aufgezeigt werden. Hier wurden die Vereine ab 2015 bei der Nutzung der Sporthallen und –plätze an den anfallenden Betriebskosten zunächst mit 30% und ab dem Jahr 2018 mit 40% beteiligt. Im Jahr 2021 wurden die Sportstätten, teilweise unter Gewährung eines einmaligen Zuschusses für die Anschaffung von Geräten zur Platzpflege, gänzlich an die nutzenden Vereine übertragen. Diese Maßnahmen stellten einen wesentlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung in der Gemeinde Niedere Börde dar.

Ein positiver Nebeneffekt im Rahmen der prozentualen Beteiligung besteht darin, dass die Nutzer durch einen achtsamen Umgang mit den Ressourcen ihre Kostenbeteiligung selbst beeinflussen können

Die Ermittlung eines konkreten Konsolidierungspotenzials bleibt einer Betrachtung vor Ort vorbehalten.

²⁰ u. a.: Gemeinde Biederitz (40% Beteiligung), Stadt Nienburg (30% Beteiligung), Salzlandkreis (33% Beteiligung).

Empfehlung: Einführung einer prozentualen Beteiligung aller Vereine/Abteilungen an den Betriebskosten; Übertragung von Sportstätten an Vereine prüfen

4.9. Produktgruppe 553 Friedhofs/ Bestattungswesen

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hält sechszehn Friedhöfe vor und verwaltet diese selbst.

Nach § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) erheben Landkreise und Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren.

Das Gebührenaufkommen soll hierbei die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Es können niedrigere Gebühren erhoben oder von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

Im Bereich des Bestattungswesens sollten Gemeinden, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, grundsätzlich kostendeckende Benutzungsgebühren erheben.

Mit der 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 10.03.2016 wurden letztmalig die Gebühren für das Bestattungswesen angepasst. Die Stadtverwaltung teilte mit, dass es 2022 eine neue Friedhofsgebührenkalkulation gab. Der Stadtrat lehnte eine Anpassung der Gebühren auf dieser Berechnungsgrundlage jedoch erneut im Jahre 2024 ab.

Im Planjahr 2022 wies die Produktgruppe ein Defizit in Höhe von 193.100 € aus. Die Stadtverwaltung hat mitgeteilt, dass ca. 140.000 € dieses Defizits gebührenfähig seien.

Es wird die Empfehlung ausgesprochen, die Festsetzung von kostendeckenden Friedhofsgebühren vorzunehmen.

Das Konsolidierungspotential für diesen Produktbereich wird folglich auf 140.000 € beziffert.

Empfehlung: Festsetzung von kostendeckenden Friedhofsgebühren

Konsolidierungspotential

140.000 €

4.10 Produkt 6111 Steuern

4.10.1. Hundesteuer

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz konnte im Haushaltsjahr 2022 ein jährliches Steueraufkommen für die Hundesteuer in Höhe von ca. 58.900 € verzeichnen. Die 3. Änderung der Satzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz über die Erhebung einer Hundesteuer trat am 01.01.2019 in Kraft. Ob für die Hundesteuer ein Konsolidierungspotential besteht, soll ein interkommunaler Vergleich von Gebietskörperschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zeigen.

Kommune	1 Hund	2. Hund	3. Hund
Aken (Elbe)	60	85	85
Muldestausee	40	40	40
Osternienburger Land	50	70	70
Raguhn-Jeßnitz	48	48	48
Sandersdorf-Brehna	60	60	60
Südliches Anhalt	35	70	90
Zörbig	60	80	160
Mittelwert:	50	65	79

Bei der Betrachtung der Vergleichsgruppe wird deutlich, dass die Hundesteuer der Stadt Raguhn-Jeßnitz unter den Mittelwerten der Steuersätze liegt. Da die überwiegenden Steuereinnahmen mit dem ersten Hund realisiert werden, steht dieser Wert im Fokus der Prüfung.

Vor dem Hintergrund der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit erscheint eine moderate Anpassung des Hebesatzes für den 1. Hund sachgerecht. Hierbei wird empfohlen, sich an den oberen Werten (60 €) der betrachteten Kommunen zu orientieren.

Eine solche Erhöhung würde zu Mehreinnahmen von jährlich circa 10.000 €²¹ führen, welche als weiteres Konsolidierungspotential ausgewiesen werden.

²¹ Ermittlung auf der Basis der Steuerfälle für den ersten Hund, die sich im Jahr 2022 auf 1.195 beliefen.

Empfehlung: Erhöhung des Hebesatzes für den 1. Hund auf 60 €

Konsolidierungspotential

10.000 €

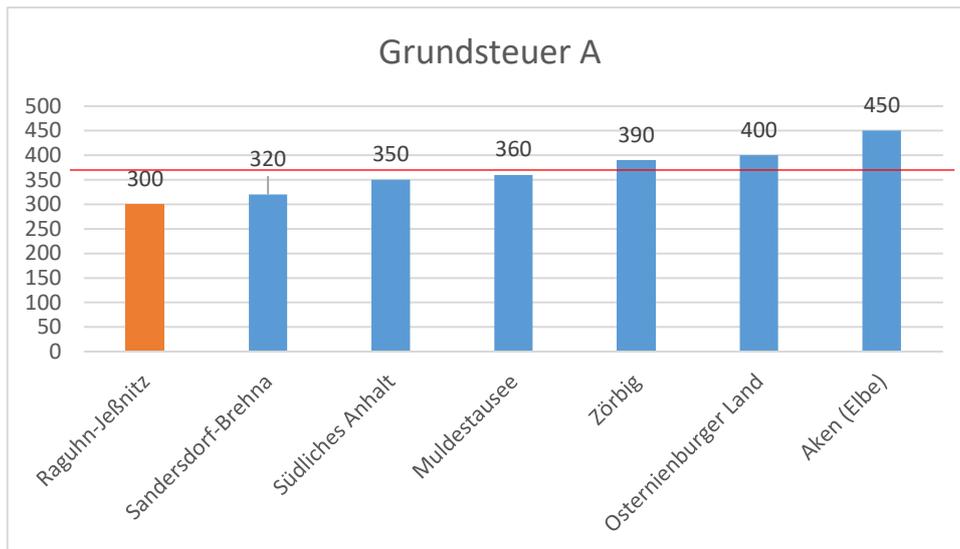
Darüber hinaus sollte auch eine moderate Erhöhung der übrigen Hebesätze in Betracht gezogen werden. Hier kann der jeweilige Mittelwert des durchgeführten interkommunalen Vergleiches als Orientierung dienen.

4.10.2. Realsteuern

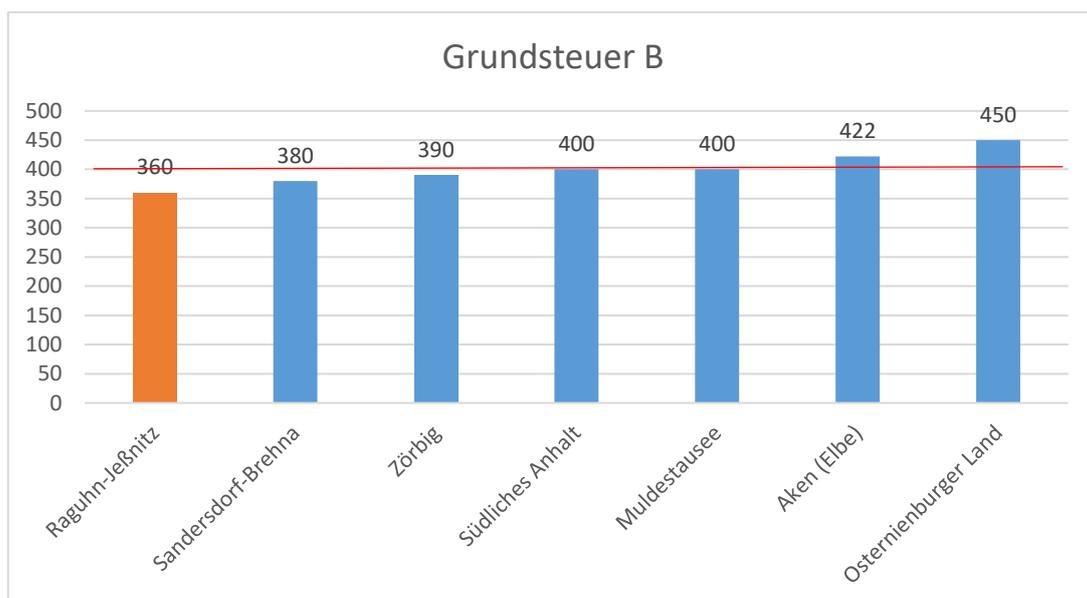
Mit der Hebesatzsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz für die Grund- und Gewerbesteuer, beschlossen am 29.11.2023, erfolgte letztmalig eine Festsetzung der Hebesätze. Ob ein Konsolidierungspotential im Bereich der Realsteuern besteht, soll ein interkommunaler Vergleich von Einheitsgemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zeigen, welche keine Mittelzentrumsfunktion wahrnehmen. Die einzelnen Hebesätze dieser Kommunen stellen sich wie folgt dar:

Kommunen	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Aken (Elbe)	450	422	375
Muldestausee	360	400	350
Osternienburger Land	400	450	400
Raguhn-Jeßnitz	300	360	350
Sandersdorf-Brehna	320	380	360
Südliches Anhalt	350	400	350
Zörbig	390	390	380
Mittelwert:	367	400	366

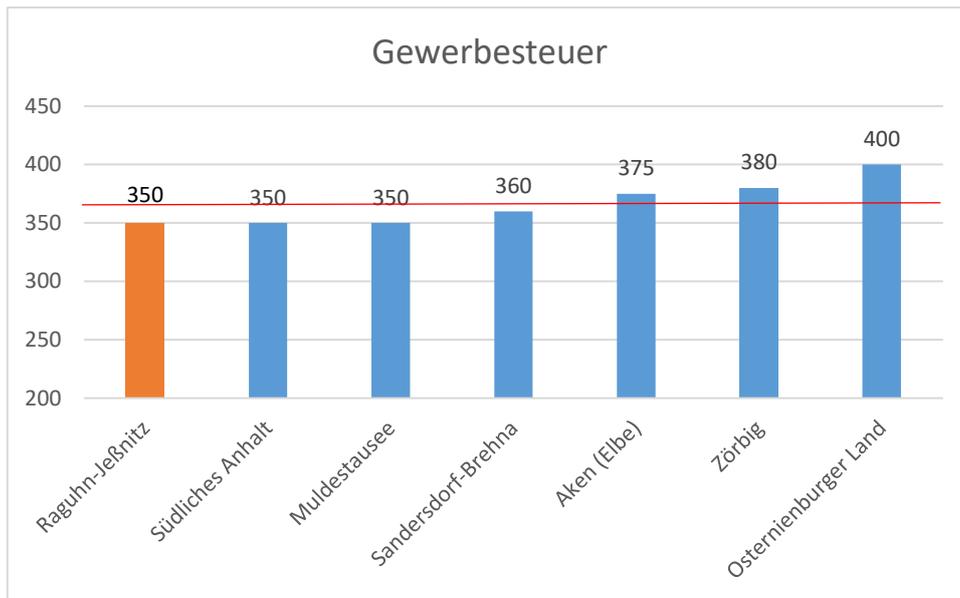
In der Vergleichsgruppe verfügt die Stadt Raguhn-Jeßnitz bei der Grundsteuer A mit einem Hebesatz von 300 Punkten über den niedrigsten Wert und liegt damit auch deutlich unter dem Mittelwert. Dieser liegt bei den betrachteten Kommunen bei 367 Punkten.



Bei der Grundsteuer B verfügt die Stadt Raguhn-Jeßnitz ebenfalls über den niedrigsten Hebesatz der Vergleichsgruppe und liegt mit dem in der Satzung festgesetzten Hebesatz 40 Punkte unter dem Mittelwert (400 Punkte) der betrachteten Kommunen.



Auch bei der Gewerbesteuer ist der Hebesatz am niedrigsten. Der Hebesatz der Stadt Raguhn-Jeßnitz liegt 16 Punkte unter dem Mittelwert der im Landkreis Anhalt-Bitterfeld betrachteten Hebesätze (366 Punkte).



Der interkommunale Vergleich verdeutlicht, dass die Hebesätze der Stadt Raguhn-Jeßnitz bei allen erhobenen Realsteuern unter dem durchschnittlichen Niveau des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegen.

Ein weiterer Vergleich mit den Mittelwerten der Hebesätze aller sachsen-anhaltischen Einheitsgemeinden, welche keine Mittelzentren darstellen, bestätigt die voranstehenden Feststellungen. So zeigt sich, dass die Hebesätze der Stadt Raguhn-Jeßnitz ebenfalls bei allen Realsteuerformen unter dem Durchschnitt liegen.

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Mittelwerte Einheitsgemeinden	345	404	364
Raguhn-Jeßnitz	300	360	350

Vor dem Hintergrund der problematischen Leistungsfähigkeit der Stadt sollte eine moderate Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern erneut in Betracht gezogen werden. Eine entsprechende Festsetzung der Steuern könnte sich an den dargestellten Mittelwerten des interkommunalen Vergleiches im Landkreis Anhalt-Bitterfeld orientieren. Mithin wird ein Konsolidierungspotential von ca. 125.000 €²² ausgewiesen.

²² Konsolidierungspotential bei Anpassung der Hebesätze an die Mittelwerte der betrachteten Vergleichsgruppe auf der Basis der 2022 geplanten Steuererträge (Grundsteuer A: ca.12.300 €; Grundsteuer B: ca. 70.500 €; Gewerbesteuer: ca. 130.300 €) unter Berücksichtigung und Abzug zusätzlich zu

Empfehlung: Anpassung der Steuerhebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer

Konsolidierungspotential:
125.000 €

5. Wesentliche Ergebnisse der Haushaltsanalyse/Fazit

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat bereits umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen unternommen, durch welche die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge verringert und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages zukünftig vermieden werden sollten.

Dennoch besteht weiterhin ein akuter Handlungsbedarf, um eine Verbesserung der Haushaltsituation zu erreichen. So hat die Bewertung der Daten des Haushalts 2023 nach dem HKSLSA für die Stadt ergeben, dass eine dauernde gefährdete finanzielle Leistungsfähigkeit vorliegt.

Ferner stellt der demografische Wandel die Stadt vor erhebliche Herausforderungen, so dass eine Ausrichtung der öffentlichen Einrichtungen an der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem tatsächlichen Bedarf zwingend geboten ist.

Die Stadt agiert in vielen Bereichen ihrer Verwaltungstätigkeit wirtschaftlich. So werden u.a. überwiegend Hausmeisterdienstleistungen in einem angemessenen Umfang erbracht. Die Stadt schreibt Dienstleistungs- und Energielieferverträge regelmäßig aus und befasst sich intensiv mit dem Personal, welches für Verwaltungsausgaben vorgehalten wird.

Die Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung hat zumindest für einige Tätigkeitsfelder Handlungsalternativen aufzeigen können, die ein nicht unerhebliches Konsolidierungspotential versprechen.

leistender Kreisumlagezahlungen auf der Basis des vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld für 2023 festgesetzten Kreisumlagesatzes von 40,5 %.

Durch eine moderate Anpassung der Kostenbeiträge für die Nutzung von Tageseinrichtungen sowie der Hebesätze der Hunde- und Realsteuern können zusätzliche Einnahmen generiert werden. Die Festsetzung von kostendeckenden Friedhofsgebühren sollte möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Bei Ausschöpfung aller empfohlener Maßnahmen wird von einem rechnerischen Konsolidierungspotential von ca. 0,465 Mio. € ausgegangen. Anzumerken ist, dass das ermittelte Potential theoretischer Natur ist. Alle Maßnahmen müssten in der dargestellten Höhe realisiert werden. Die Erfahrung in der kommunalen Praxis zeigt jedoch, dass Konsolidierungsmaßnahmen vereinzelt nur bedingt umsetzbar sind. Insbesondere sind für einige Konsolidierungsschritte Handlungen Dritter erforderlich. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass einzelne Maßnahmen nicht sofort realisiert werden können, sondern der Konsolidierungszeitraum i.S.d. § 100 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA den Rahmen für deren Umsetzung vorgibt.

Daher wird eine Realisierungsreserve von 10 Prozentpunkten angenommen.

Aufgabe	rechnerisches Konsolidierungspotential
Kindertagesstätten	190.000 €
Friedhof- und Bestattungswesen	140.000 €
Hundesteuer	10.000 €
Realsteuern	125.000 €
gesamt:	465.000 €
10 % Realisierungsreserve	46.500 €
Konkret realisierbares Konsolidierungspotential	418.500 €

Mithin wird für die Stadt Raguhn-Jeßnitz ein konkret realisierbares Konsolidierungspotential in Höhe von ca. 420.000 € angenommen.

Magdeburg, 17. Juli 2024

Schönberg